Landtag Brandenburg 6. Wahlperiode

Drucksache 6/209

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Datum des Eingangs: 03.12.2014 / Ausgegeben: 04.12.2014

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

A. Problem

Der Landtag Brandenburg soll künftig - neben der Präsidentin - durch zwei Vizepräsidenten nach innen und außen vertreten werden.

B. Lösung

Für die Schaffung des Amtes einer/eines weiteren Vizepräsidenten/Vizepräsidentin ist neben dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Landtages zunächst die Verfassung des Landes Brandenburg zu ändern.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg ist erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg ist zweckmäßig, um die vielfältigen Aufgaben in der Innen- und Außenvertretung des Landtages zu bewältigen.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Mit dem Gesetz sind keine unmittelbaren Kosten für Bürger und Wirtschaft verbunden.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Artikel 69 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBI. I S. 298), die zuletzt durch das Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBI. I Nr. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Landtag wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern."

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die anderen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Landtages abgewählt werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die antragstellenden Fraktionen sehen die Notwendigkeit, dass neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten in Zukunft ein/eine weitere Vizepräsident/in Aufgaben bei der Innen- und Außenvertretung des Landtages übernimmt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Artikel 1 beinhaltet die für die Einsetzung einer weiteren Vizepräsidentin bzw. eines weiteren Vizepräsidenten notwendigen Änderungen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Potsdam, den 3. Dezember 2014

Klaus Ness für die SPD-Fraktion Margitta Mächtig für die Fraktion DIE LINKE